

§1 Name des Vereins, Sitz

I. Der Verein trägt den Namen Aero Club Arnstadt. Er hat seinen Sitz in 99310 Arnstadt, Land Thüringen.

II. Der Vereinsbetrieb findet auf dem Verkehrslandeplatz Arnstadt - Alkersleben statt.

III. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnstadt eingetragen. Danach lautet der Name:

„ Aero Club Arnstadt e.V. (ACA)“ .

IV. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V., Deutscher Aeroclub e.V. und im Luftsportverband Thüringen e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

V. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

I. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Flugsports, vorrangig der Ultraleichtfliegerei mit Luftsportgeräten. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung regelmäßiger Übungs- und Trainingsflüge,
- Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Fluglehrern und Fluglehrerassistenten zur Ausbildung von Vereinsmitgliedern zum Luftsportgeräteführer an der Vereinsflugschule,
- Teilnahme an Flugsportveranstaltungen und Ausstellungen, die dem Luftsport dienlich sind,
- Halten von Luftsportgeräten zur Benutzung durch Vereinsmitglieder,
- Weiterbildung von Vereinsmitgliedern
- Pflege des Vereinslebens.

II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Flugsports, insbesondere der Ultraleichtfliegerei.

III. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen als Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

I. Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

II. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden.

III. Jugendliche unter 18 Jahren werden als jugendliche Mitglieder geführt. Zu ihrer Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das jugendliche Mitglied zum ordentlichen Mitglied, sofern es nicht binnen eines Monats nach Vollendung des 18. Lebensjahrs mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand eine anderslautende Erklärung abgibt.

IV. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristischen Personen werden, die an den Zielen des Vereins interessiert sind. Eine aktive Mitarbeit im Vereinsleben erfolgt auf freiwilliger Basis.

V. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Luftsport im Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages befreit. Die Aufnahme als Mitglied bestätigt der Vorstand.

§4 Erlangung der Mitgliedschaft

I. Die Beantragung der Mitgliedschaft im Verein hat schriftlich unter Anerkennung der gültigen Satzung zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

II. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung.

III. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt zunächst 12 Monate und verlängert sich stillschweigend auf unbefristete Zeit, sofern seitens des Mitgliedes oder des Vorstandes einer Weiterführung schriftlich unter Angabe von Gründen, insbesondere derer in § 5/III, nicht widersprochen wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

III. Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, insbesondere

- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- groben unsportlichen Verhaltens,
- bei Disziplinverstößen gegenüber den Gesetzen der zivilen Luftfahrt,
- wegen Verletzung der Zahlungsverpflichtung des Clubbeitrages über das erste Quartal eines Kalenderjahres hinaus ohne dass ein entsprechender Antrag beim Vorstand eingereicht wurde und auf schriftliche Mahnung keine Reaktion erfolgt, ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus dem Verein aus_vorgenannten Gründen entbindet das Mitglied nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

VI. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

VII. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Rechte und Ansprüche aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen 3 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand schriftlich angezeigt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

I. Clubmitglieder haben das Recht

- auf Teilnahme am Flugbetrieb und der Flugausbildung,
- auf Teilnahme an den Mitglieder- und Wahlversammlungen,
- über die Grundsätze der Verwendung von finanziellen und materiellen Mitteln des Vereins zu entscheiden,
- vorbehaltlich der Regelungen nach § 8 VI den Vorstand zu wählen,
- auf Antrag an den Clubvorstandssitzungen teilzunehmen,
- auf Teilnahme am Vereinsleben.

II. Clubmitglieder haben die Pflicht

- sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
- auf gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft,
- zur fristgerechten Entrichtung von Clubbeiträgen. Die Höhe des Clubbeitrages sowie Dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Gleiches gilt für die Aufnahme weiterer Beitragsformen wie beispielsweise Aufnahmegebühren und Arbeitsleistungen.
- die gesetzlichen Vorschriften und Regelungen im Luftverkehr zu beachten und einzuhalten,
- alle Luftsportgeräte, Hilfsmittel und sonstige Einrichtungen und Gegenstände des Vereins pfleglich zu behandeln und an den Wartungsarbeiten in Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen.

III. Alle Vereinsmitglieder können an Höhepunkten und Veranstaltungen im Vereinsleben teilnehmen.

§7 Organe des Vereins

I. Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission.

§8 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Club und insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichten des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Revisionskommission.

II. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- es das Interesse des Vereins es erfordert,
- $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragen,
- es durch die Revisionskommission gefordert wird

III. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an jedes Vereinsmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

IV. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmen die Mitglieder den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

V. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Wahlen muss unbeschadet § 9 Abs. IV Satz 1 eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen können nur abgestimmt werden, wenn Sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt wurden.

VI. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

VII. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder.

VIII. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten und durch die Unterschrift des Leiters der Mitgliederversammlung und dem Protokollanten bestätigt.

§ 9 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart und
- bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig und zur Beschlussfassung berechtigt, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins. Er ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

IV. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die

Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Fehlende Mitglieder des Vorstandes können vom Vorstand für die verbleibende Dauer der Wahlperiode mit deren Einverständnis berufen werden (Selbstergänzung).

V. Der Vorstand tritt bei Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal monatlich, zusammen. Die Mitglieder sind über den Inhalt der Vorstandssitzung in geeigneter Art und Weise zu unterrichten.

§ 10 Revisionskommission

I. Die Revisionskommission besteht aus einem Vorsitzenden und einem weiteren ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied und wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

II. Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

III. Der Vorsitzende der Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 11 Ehrenvorsitz

I. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Regelungen der Absätze II bis V beschließen, dass ein Mitglied des Vereins zu(r/m) Ehrenvorsitzenden ernannt wird.

II. Ehrenvorsitzende(r) kann ein Mitglied des Vereins werden, wenn es

- Zuvor mindestens für die Dauer von zehn Jahren das Amt des Vorsitzenden innegehabt haben oder
- Sich langjährig in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat und
- Mindestens seit 15 Jahren Mitglied des Vereins ist.

III. Ehrenvorsitzende erhalten über die Verleihung des Titels eine vom Vorstand unterzeichnete Urkunde.

IV. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

V. Ehrenvorsitzende sind keine Mitglieder des Vorstandes. Sie haben jedoch das Recht, an

den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und können den Verein nach außen repräsentieren. Diese Repräsentation umfasst nicht die Vertretung des Vereins im Sinne des § 9 Absatz 3.

§ 12 Auflösung des Vereins

I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an *Marienstift Arnstadt, Wachsenburgallee 12, 99310 Arnstadt*.

§ 13 Schlussbestimmung

I. Änderungen der Satzung sind nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

II. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand in Namen und für Rechnung des Clubs vornimmt, haften der Verein und dessen Mitglieder nur mit dem Clubvermögen.

III. Diese Satzung in der vorliegenden Form ist von der Mitgliederversammlung am 03.02.2017 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Arnstadt, 03.02.2017

Aero Club Arnstadt e.V.

Der Vorstand